

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 17/2023 vom 2. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen und am 03.07.2023 überarbeitet:

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Sankt Augustin bis zu drei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte.
2. Die Behindertenbeauftragten üben ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
3. Die Behindertenbeauftragten vertreten sich gegenseitig.

§ 8 Durchführung der Aufgaben

Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung wird den Behindertenbeauftragten im Rahmen der zu verabschiedenden Haushaltssatzung eine Aufwandsentschädigung und ein Budget zur Verfügung gestellt (z. B. zur Herausgabe von Broschüren, für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Sankt Augustin tritt mit den Änderungen vom 03.07.2023 am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 03.07.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 25.07.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister